



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 41](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.03.2021
Seite: 652

Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes

77

Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes

Vom 3. März 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Absatz 1 Satz 1 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. Seite 162) hat die Verbandsversammlung am 3. März 2021 folgende Änderung der Satzung des Lippeverbandes vom 29. Januar 1991 (GV. NRW. Seite 30), die zuletzt durch die Satzung vom 30. November 2018 (GV.NRW. 2019 Seite 63) geändert worden ist, beschlossen:

1

§ 9 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „mit mindestens dreiwöchiger Frist“ durch die Wörter „schriftlich oder per E-Mail“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mindestens dreiwöchige Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.“

3. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zugehörigen Unterlagen werden durch ein elektronisches Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt.“

2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. April 2021, Aktenzeichen IV-1 – 072 050 03, gemäß § 11 Absatz 2 LippeVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 LippeVG werden gemäß § 11 Absatz 4 LippeVG bekanntgemacht.

Essen, den 3. März 2021

Der Vorsitzende des Vorstandes

Prof. Dr. P a e t z e l

GV. NRW. 2021 S. 652